

S T A T U T E N

des

katholischen Kirchenchores

S A N K T F R A N Z I S K U S

R I E H E N

STATUTEN DES KATH. KIRCHENCHORES ST.FRANZISKUS RIEHEN  
\*\*\*\*\*

Name und Sitz

Art. 1

Der Kirchenchor St. Franziskus ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Riehen.

Zweck

Art. 2

1  
Der Kirchenchor St. Franziskus bemüht sich als besonders aktiver Teil der Gemeinde in seiner Kirche um die Pflege des ein- und mehrstimmigen deutschen und lateinischen Geistlichen Gesanges. Sein Stellenwert und sein Aufgabenbereich sind in der „Instructio de unica in sacra liturgia“ der hl. Ritenkongregation, Paulinus Verlag, Trier 1967 und in den Dokumenten der Synode 1972, genau beschrieben.

2  
Soweit der Hauptzweck des Vereins nicht beeinträchtigt wird, kann auch weltlicher Gesang gepflegt werden.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4

1  
Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

2  
Voraussetzung für einen Aufnahmebeschluss eines Aktivmitgliedes ist die Empfehlung des Dirigenten. Dieser fasst seinen Entscheidunhand einer durchgeführten Stimmprobe.

#### Art. 5

Passivmitglieder können alle Personen werden, welche sich für den Kirchenchor St. Franziskus interessieren und dessen Bestrebungen mit einem wiederkehrenden Beitrag zu unterstützen bereit sind.

#### Art. 6

Aktivmitglieder und Personen, die sich um den Kirchenchor verdient gemacht haben, können ungeachtet der Dauer ihrer Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit.

#### Art. 7

Durch Mehrheitsbeschluss kann ein abtretender Präsident, als Anerkennung für seine geleistete Arbeit, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### Rechte und Pflichten

#### Art. 8

Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht.

Vorbehalten bleibt Artikel 68 ZGB, wonach Mitglieder bei Beschlüssen, die ihr eigenes Interesse oder diejenigen naher Verwandter oder Verschwägerter betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

#### Art. 9

1 Die Passivmitglieder haben bei sämtlichen Geschäften, die nicht das musikalische Wirken des Chores betreffen, volles Stimm- und Wahlrecht.

2 Sie können in beratender Funktion bei jedem Geschäft ihre Meinung kundtun.

3

Sie sind nicht in den Vorstand oder die Musikkommission wählbar.

#### Art. 10

Die Aktivmitglieder sind gehalten, die Proben und Auf-führungen regelmässig zu besuchen.

Ein Mitglied des Vorstandes führt darüber Kontrolle.

#### Art. 11

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Ge-neralversammlung festgesetzt.

Von den Passivmitgliedern kann ein höherer Betrag ver-langt werden.

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 12

Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Art. 13

Mitglieder, welche ihre Pflichten in grober Weise ver-nachlässigen, oder den Verein durch ihr Verhalten schäd-igen, können vom Vorstand verwarnet, und durch Beschluss der Generalversammlung vom Chor ausgeschlossen werden.

#### Organe

#### Art. 14

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 15

1

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. (ZGB Art. 64)

2

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderquartal des folgenden Jahres statt. Der Termin wird spätestens drei Monate vorher durch den Vorstand festgelegt.

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

3

Mindestens drei Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung müssen sämtliche Mitglieder im Besitze der Traktandenliste sein.

4

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur diskutiert werden.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss, oder muss auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. (ZGB 64<sup>3</sup>)

Art. 17

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Bericht des Dirigenten
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Ehrungen
9. Diverses

Art. 19

1

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Präsident
- 2 Vice-Präsident
- 3 Protokollführer
- 4 Kassier
- 5 Materialverwalter
- 6 1. Beisitzer
- 7 2. Beisitzer

2

Die Vorstandsmitglieder werden in eine der obigen Funktionen gewählt.

Art. 20

Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Termine sind, wenn möglich, anfang des Jahres festzusetzen.

Art. 21

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und bereitet die Generalversammlung vor. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 22

Der Dirigent, sowie der als Präses amtierende Seelsorger wie auch die Ehrenpräsidenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Sie haben beratende Funktion.

Art. 23

Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Chor nach aussen. In dringenden Fällen kann er ohne vorherige Einberufung des Vorstandes handeln. Er ist jedoch verpflichtet, diesen zu einem späteren Zeitpunkt zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.

Art. 24

1

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

2

Der Protokollführer protokolliert die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

3

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und gibt über deren Bestand an der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht ab.

4

Der Materialverwalter überwacht das Vereinsinventar und führt ein Verzeichnis über das Notenmaterial.

5

Ein Beisitzer führt Buch über den Proben- und Aufführungsbesuch der Aktivmitglieder, sowie der gesungenen Kompositionen.

6

Es ist möglich, dass ein Mitglied zwei Funktionen übernimmt, soweit dies nicht dem Sinn der Funktionsteilung widerspricht.

Art. 25

1

Die Musikkommission setzt sich aus dem Dirigenten, dem Pfarrer und vier, von der Generalversammlung gewählten Aktivmitgliedern zusammen.

2

Die Kommission bestimmt das musikalische Wirken des Chores. Sie tritt jährlich zweimal zusammen. Im Streitfall wird der, oder die strittigen Punkte dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

3

Die Aufführungsdaten werden vom Dirigenten, in Absprache mit dem Pfarrer und dem Präsidenten, festgelegt.

## Art. 26

1

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Arbeit des Kassiers und geben der Generalversammlung Bericht ab.

2

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils einen Suppleanten, welcher im folgenden Jahr automatisch die Funktion eines Revisors übernimmt.

## Haftung

### Art. 27

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### Art. 28

Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Wahl eines neuen Dirigenten

### Art. 29

1

Wahlbehörde für einen Kirchenmusiker (Organisten/Chorleiter) ist der Pfarreirat.

Der Kirchenchor hat ein Vorschlagsrecht.

2

Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Abstimmung über den Vorschlag des Chores geheim.

## Statutenrevision

### Art. 30

Die Abänderung dieser Statuten durch die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder.

## Auflösung des Vereins

### Art. 31

Die Auflösung des Vereins (Kirchenchor) kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen



Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel aller Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen.

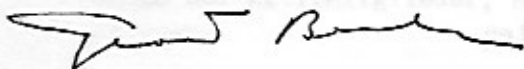
Art. 32

Das vorhandene Vermögen ist dem Pfarramt St. Franziskus zu übergeben. Es soll durch die Pfarrei, zuhanden einer allfälligen Nachfolgeorganisation verwahrt werden.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. März 1990 genehmigt und treten umgehend in Kraft.

Riehen, den 24. März 1990

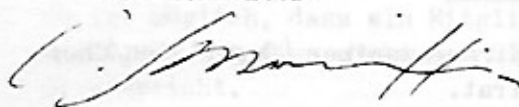
Der Präses:



Der Ehrenpräsident:



Der Chorleiter:



Der Präsident:

